

Neue Gefahrenabwehrverordnung soll für mehr Sicherheit sorgen

Brechen hat eine neue Gefahrenabwehrverordnung. Mehrheitlich votierten die Gemeindevertreter für das Regelwerk, das unter anderem eine Leinenpflicht für Hunde vorsieht.

Brechen-Werschau. Keine Plakate auf öffentlichen Straßen und Anlagen, Leinenpflicht für Hunde – auch auf ausgewiesenen Radwegen – und kein Alkoholkonsum auf Spielplätzen: Dieses und manches andere regelt nun die erste Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Brechen.

Nach eingehender Diskussion stimmte die Gemeindeversammlung während ihrer jüngsten Sitzung der Verordnung mehrheitlich zu. Trotz vorgebrachter Bedenken, dass mögliche Verstöße, schon allein wegen der beschränkten Personalkapazitäten des Ordnungsamtes nicht effektiv geahndet werden und so weiteren Frustrationen der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung Vorschub leisten könnten.

Dies geschah in zwei Wahlgängen. Zuerst bestätigten die Anwesenden mit 14 Ja- und sieben Nein-Stimmen sowie zwei Enthaltungen, dass grundsätzlich eine Gefahrenabwehrverordnung erwünscht sei. In einem zweiten Wahlgang entschieden sie über den Antrag, fast alle von den Ausschüssen zusätzlich eingebrachten Änderungen und Ergänzungen zu streichen. Dieser An-

trag wurde mit sechs Ja-, neun Nein- und sechs Enthaltungen abgelehnt. Was im Umkehrschluss bedeutete, dass die Gemeindevertreter der Verordnung in der vorliegenden Form zugestimmt hatten.

Damit ging eine knapp zweijährige Vorbereitungsphase zu Ende, die begann, als die FWG-Fraktion im Sommer 2015 einen ersten Satzungsentwurf vorlegte. Zum Geltungsbereich der nun gültigen Verordnung zählen alle Straßen, Wege und Plätze, an denen Verkehr stattfindet. Dazu gehören ausdrücklich auch Feld- und Wirtschaftswege, aber auch Haltestellen, Brücken, Tunnel, Wartehäuschen, Passagen, Parkplätze, Straßenböschungen sowie auch Kinderspielplätze und Sportplätze.

Plakatsäulen

Dort überall ist nun das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen sowie von Werbemitteln verboten. Ausnahmen sind ausdrücklich dafür vorgesehene Stellen wie Plakatsäulen und Anschlagtafeln. Ebenfalls vom Verbot betroffen sind Einfriedungen, Bauzäune und Bäume, die von einer öffentlichen Fläche aus einsehbar sind und ohne Erlaubnis des Eigentümers genutzt werden.

Ausnahmen sind aber möglich und werden auf Antrag vom Ordnungsamt erteilt, das die Erlaubnis aber auch mit weiteren Auflagen

verbinden darf.

Ein weiterer Schwerpunkt der neuen Vorschriften ist die Aufsicht über Tiere, insbesondere über Hunde. Diese sind grundsätzlich von öffentlichen Kinderspielplätzen, Grünanlagen sowie Weihern fernzuhalten und unterliegen der Aufsichtspflicht des Halters. Innerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Sportplätzen und auf ausgewiesenen Radwegen gilt für sie außerdem eine Anleinenpflicht. Hundeleinen dürfen höchstens zwei Meter lang sein. Aufrollbare Leinen wiederum sind nur mit einer Höchstlänge von zehn Metern zugelassen. Ausgenommen von der Anleinenpflicht sind Diensthunde. Ebenfalls verboten ist die Verunreinigung mit Hundekot. Dieser ist, laut Verordnung, von den Tierhaltern sofort zu entfernen.

Für Kinderspielplätze gilt, dass sie nur zum Spielen genutzt werden dürfen und die dort angebrachten Hinweisschilder zu beachten sind. Über 14-Jährige dürfen die aufgestellten Spielgeräte nicht nutzen, es sei denn, ihre Benutzung ist fester Bestandteil ihrer Aufsichtspflicht. Ebenfalls untersagt ist dort Alkoholkonsum sowie Rauchen.

Öffentliche Abfallbehälter sollen nicht für die Entsorgung von Haus- oder gewerblichen Müll genutzt werden. Hauseigene Mülltonnen dürfen wiederum frühestens am dem Abend vor dem Abfuhrtag an der

Straße aufgestellt werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass sie keine Verkehrsstörungen verursachen. Nach der Entleerung sollten die Behälter umgehend von der Straße entfernt werden. Beim Sperrmüll sind es die nicht abgeholt Gegenstände, die vom Straßenrand entfernt werden sollen.

Zuschuss zur Kirmes

Sichtlich leerer wurde der Sitzungssaal, als erneut über den Zuschuss zur Ausrichtung der Kirmes beraten wurde. Denn es galt, den Fehler vom letzten Mal zu vermeiden. Damals hatten nämlich auch Gemeindevertreter mit abgestimmt, die Mitglieder in einem der auf der Kirmes aktiven Vereine waren. Zwar wurde der Haushalt von der Kommunalaufsicht genehmigt. Dennoch bestand die Möglichkeit, dass die Behörde nachträglich noch einmal aktiv geworden wäre. So hoben die Brechener Gemeindevertreter im Februar die bereits beschlossene Förderung wieder auf.

Abgestimmt wurde nun unter Ausschluss der von einem möglichen Interessenskonflikt betroffenen Mandatsträger. Mit elf Ja- und acht Nein-Stimmen entschieden sich die verbliebenen dafür, den Vereinen einen Zuschuss in Höhe der ansonsten an die Gemeinde für Strom, Wasser, Abwasser und Feuerwache fälligen Gebühren zu zahlen.